



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 33

Freitag, 16. August

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Landkreis Aurich Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland 353

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Deutsche Funkturm GmbH, Überseering 2, 22297 Hamburg 354

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen für
den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich..... 354

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney 355

Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum 356

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 0321 der Gemeinde Dornum..... 356

Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn..... 358

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

Landkreis Aurich Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland hat die Plangenehmigung für den Ausbau der ÖPNV-Haltestelle 25070 „Ol Streek“ in der Gemarkung Tannenhausen, Flur: 6, Flurstück: 111/5 beantragt. Dies beinhaltet eine Gewässerteilverrohrung von 30 m Länge.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07.08.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Deutsche Funkturm GmbH, Überseering 2, 22297 Hamburg**

Die Deutsche Funkturm GmbH, Überseering 2, 22297 Hamburg hat die Plangenehmigung für die Errichtung eines Antennenträgers beantragt, was eine temporäre Gewässerteilverrohrung auf einer Länge von 19 m sowie eine dauerhafte Gewässerteilverrohrung auf einer Länge von 6 m beinhaltet.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 14.08.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBL. 2014, S. 249), wird die Verordnung vom 25.06.2019 wie folgt geändert:

§ 3 Fahrpreis (Festland)

Nr. 2.) Entgelt (Tarif I)

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 47,62 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Dies entspricht 2,10 € pro Kilometer.

Die Änderungsanordnung tritt mit der Verordnung vom 25.06.2019 in Kraft.

Aurich, 13.08.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney

Bekanntmachung der in Sachen der Normenkontrollverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Am Weststrand“ (Aktenzeichen 1 KN 5/16), zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 C „Nordhelm Ost“ (Aktenzeichen 1 KN 187/17) und zur 6. und 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am Kap“ (Aktenzeichen 1 KN 64/15) ergangenen Urteile des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.06.2019 gemäß § 47 Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz VwGO:

- Die vom Rat der Antragsgegnerin am 17. September 2015 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Am Weststrand“ ist hinsichtlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschrift sowie bezüglich der für die Flurstücke 8/42, 8/43, Flur 21, Gemarkung Norderney festgesetzten Baugrenzen unwirksam. Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag abgelehnt.
- Die in der vom Rat der Antragsgegnerin am 22. April 2015 als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 C „Nordhelm-Ost“ enthaltene örtliche Bauvorschrift ist unwirksam. Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag abgelehnt.
- Die vom Rat der Antragsgegnerin am 8. April 2014 und am 7. Dezember 2017 jeweils als Satzung beschlossene 6. und 7. Änderungen des Bebauungsplans Nr. 30 „Am Kap“ sind jeweils hinsichtlich der in ihnen enthaltenen örtlichen Bauvorschrift unwirksam. Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag abgelehnt.

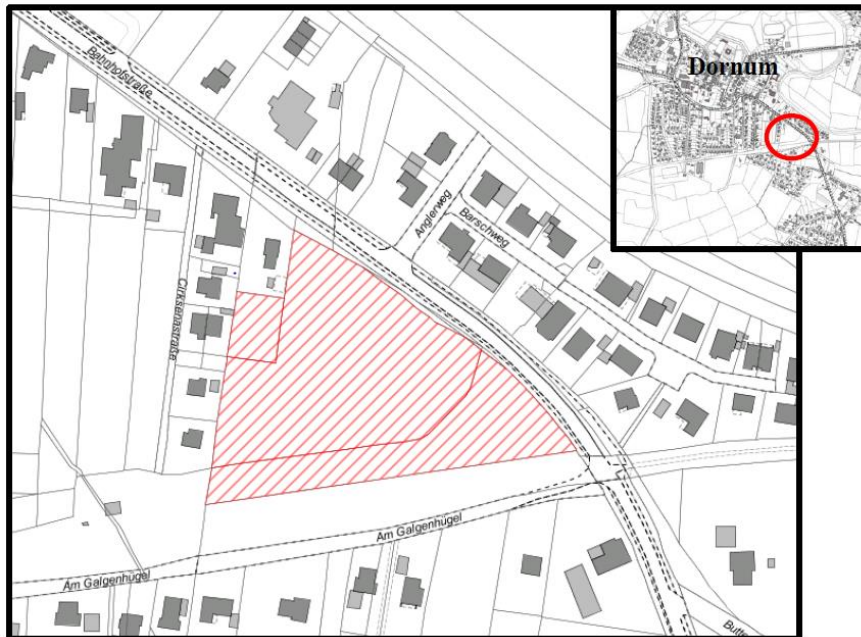
Norderney, den 12.08.2019

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 07.08.2019 in öffentlicher Sitzung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 0141 „Butterburg“ (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24/2018 für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden vom 08.06.2018). Der Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Schraffur = Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann bei der Gemeinde Dornum, Bauamt, Schatthauer Straße 9, 26553 Dornum, während der üblichen Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

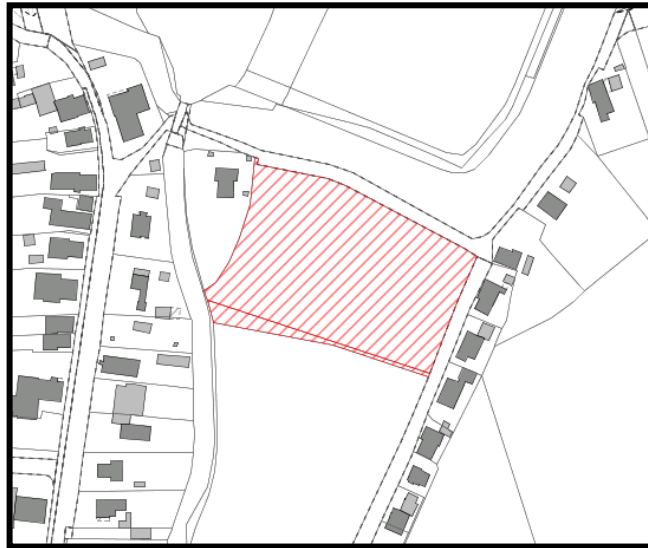
Dornum, den 14.08.2019

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 0321 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 31.01.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0321 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 0321 ist nachfolgend dargestellt (Flurstücke 85/8 und 85/10, Flur 4, Gemarkung Neßmersiel):



Schraffur = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0321

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird einschließlich seiner Begründung, Zusammenfassenden Erklärung, Umweltbericht und Fachgutachten im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/918912) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter <https://www.gemeinde-dornum.de> in der Rubrik „Bekanntmachung“ wird hingewiesen.

Dornum, den 14.08.2019

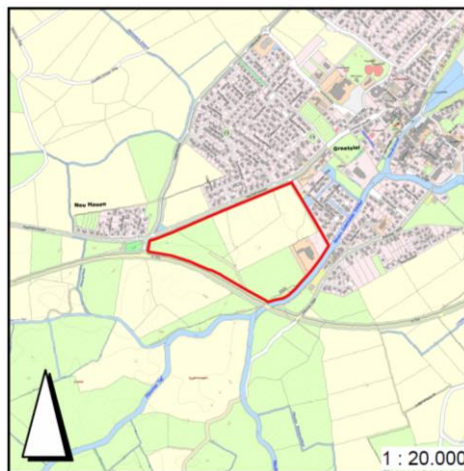
Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Krummhörn am 26.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 mit Verfügung vom 07.08.2019 Az.: IV/60.1-2019/05-Kru-32.Ä-Ca aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Lärmschutzgutachten und der Bodenuntersuchung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 16.08.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
i. V. Tinter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.